

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Justus-Liebig-Universität			
Ggf. Standort	Gießen			
Studiengang	Transition Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2006/07			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	25 (seit WS 2012/13)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	53 (bis einschließlich WS 2017/18)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht relevant

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Transition Management“ (M.Sc.) ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang, der in seinem Ausbildungsprofil auf Transformationsländer und Transformationsprozesse ausgerichtet ist. Der Studiengang vermittelt im Speziellen Kenntnisse und Kompetenzen, die für das Verstehen von Entwicklungs- und Umgestaltungsprozessen und deren Auswirkungen essenziell sind, um zielgerichtet den Transformationsprozess zu erleichtern. Der Studiengang qualifiziert prinzipiell für Berufsfelder, die in Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Politik und Entwicklungszusammenarbeit angesiedelt sind. Er wird auf Englisch gelehrt. Die Zielgruppe wird als multinational bzw. kulturell heterogen bezeichnet; rund 20 % der Studierenden können als ‚internationale Studierende‘ bezeichnet werden.

In insgesamt 16 Modulen (acht Kern- und acht Profilmodule) erwerben die Studierenden umfangreiche Fachkenntnisse und werden mit der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Lösung komplexer fachlicher Fragestellungen vertraut gemacht. Ein empfohlenes und durch entsprechende Strukturen unterstütztes Berufspraktikum befähigt zu einem interdisziplinären Einsatz in Wissenschaft, Forschung und Praxis. Im Rahmen der Master-Thesis werden die Studierenden zu eigenständiger Forschungsarbeit angeregt und haben die Möglichkeit, an bestehenden Forschungsprojekten mitzuwirken oder eigene Forschungsfragen zu verfolgen.

Der Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) wird vom Fachbereich 09 – Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig Universität Gießen angeboten. Dieser Fachbereich befasst sich in Lehre und Forschung mit der gesamten Wertschöpfungskette von Landwirtschaft und Ernährung. Die Sicherstellung der weltweiten Nahrungsversorgung sowie einer gesunden Ernährung stehen im Mittelpunkt von Forschung und Lehre aller am Fachbereich vertretenen Teildisziplinen. Von der Primärproduktion über die Weiterverarbeitung der Nahrungsmittel bis hin zur Entwicklung umweltgerechter Landnutzungs- und Stoffstromsysteme reicht die Palette der aus naturwissenschaftlicher und ökonomischer Sicht bearbeiteten Fragestellungen.

Durch die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen für Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Kulturwissenschaften sowie Rechtswissenschaften im Rahmen des Zentrums für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU) ergibt sich eine interdisziplinäre Herangehensweise an die Betrachtung von Problemen und die Entwicklung von Lösungsansätzen in Transformationsländern und Transformationsprozessen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Ausrichtung auf Transformationsländer und Transformationsprozesse ist schlüssig, relevant und sehr gut passfähig zum Profil der beitragenden Fachbereiche. Allerdings wäre es notwendig, den Begriff „Transformation“ näher zu erläutern, da er in verschiedenen Zusammenhängen und mit unterschiedlichen Zielrichtungen verwendet wird. Damit einher sollte eine Spezifizierung bei der Formulierung der anvisierten Fachkompetenzen erfolgen. Die Arbeits- und Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen knüpfen sehr gut an die Studiengangsziele an und decken einen wichtigen und aussichtsreichen Bereich ab.

Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module sind schlüssig. Durch die Kernmodule, die nicht nur durch den FB 09, sondern auch durch andere Fachbereiche abgedeckt werden, ist eine Interdisziplinarität gewährleistet. Die enge Zusammenarbeit mit dem Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU) bringt einen unmittelbaren Forschungsbezug zu aktuellen globalen Themenstellungen und passt damit gut zu dem breit aufgestellten Verständnis von Transition. Die Inhalte der Module spiegeln sowohl theoretische Grundlagen wie auch Praxisbezug wider. Die Inhalte der Module passen gut zu dem erlangenden Abschlusstitel des Studiengangs.

Die personellen Ressourcen für den Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) sind gut. Durch zwei Professoren-Neubesetzungen ist der Lehrkörper noch ein wenig im Umbruch, jedoch ist damit die Lehre für das Studienprogramm auch für die kommenden Jahre gesichert und quantitativ wie qualitativ gut aufgestellt. Insgesamt wird die Ressourcenausstattung als sehr gut eingeschätzt, um die Studiengangsziele zu erreichen.

Die Prüfungsdichte sowie deren Organisation sind insgesamt angemessen. Der Umgang mit den Ergebnissen der Evaluierungen und auch den informellen Feedbacks ist konstruktiv. In Zukunft wäre es wünschenswert den Studierenden eine Rückmeldung über ihre offizielle Evaluierung zu den jeweiligen Modulen bzw. Fachbereichen zu geben. Zudem sollte die Suche nach Praktika stärker unterstützt werden, zumal es für die deutschen Studierenden einfacher erscheint, einen Platz dafür zu finden als für die ausländischen Studierenden.

Bezüglich des Umgangs mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wird darauf hingewiesen, dass die Universität bereits nach Vorlage des Berichts der damaligen Gutachtergruppe im Jahr 2011 eine Stellungnahme im Rahmen einer Nachreichung verfasst hat, in der sehr detailliert auf die einzelnen Vorschläge der Gutachtergruppe eingegangen wurde. Die geplanten Maßnahmen wurden von der Gutachtergruppe damals schon als zielführend bewertet, zugleich wurde eine Überprüfung ihres Erfolgs im Rahmen der späteren Akkreditierung empfohlen. Entsprechend wurden die Empfehlungen in den Beschluss der Akkreditierungskommission aufgenommen:

- Es wird empfohlen, die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- Es wird empfohlen, die Zulassungsregeln so anzupassen, dass eine Gleichbehandlung aller Bewerber sichergestellt wird. Dabei sollten die Zugangsvoraussetzungen im Hinblick auf den Zuwachs an Studierenden und ihre heterogenen fachlichen Hintergründe geschärft werden.
- Es wird empfohlen, die Kompetenzen im Bereich Verwaltungswissenschaften zu stärken.
- Es wird empfohlen, die Prüfungsorganisation der beteiligten Fachbereiche abzustimmen und frühzeitig transparent darzustellen.
- Es wird empfohlen, die wissenschaftliche Orientierung über die Zugänglichkeit der einschlägigen Literatur zu verbessern.

Das Gutachtergremium hat im Rahmen der erneuten Begutachtung des Studiengangs die Umsetzung der Empfehlungen überprüft und ihre Umsetzung festgestellt.

Gleichwohl schlägt sie im Rahmen ihrer fachlich-inhaltlichen Bewertung Empfehlungen vor, die z.T. gleiche Themengebiete (1., 2. und 5. Spiegelstrich) betreffen.

Das Votum des Gutachtergremiums wird wie folgt zusammengefasst:

- Das Profil des Studiengangs um die Kernbegriffe „Transformationsprozesse“ und „Transformationsländer“ sollte in den Beschreibungen (z.B. im Informationsmaterial zum Studiengang) näher erläutert werden, so dass deutlich erkennbar wird, welche Prozesse und welche Länder genau gemeint sind. Auch die anvisierten Fachkompetenzen sollten spezifischer formuliert werden.
- Die Zugangsvoraussetzungen sollten ggfs. enger ausgelegt werden, um zu verhindern, dass Studierende ohne geeigneten Hintergrund und mit geringen Erfolgsaussichten das Programm antreten.
- Die Relevanz der Forschungsorientierung sollte für diesen Studiengang überdacht und ggfs. entsprechend verändert dargestellt werden. Um die Studierenden mit einer fundierten Ausbildung im wissenschaftlichen Arbeiten besser auf die Anforderungen des Berufsalltags vorzubereiten und zugleich die Forschungsorientierung des Masterstudiengangs zu stärken, sollten zudem Angebote der Methodenkompetenz stärker im Curriculum und in den einzelnen Modulen verankert werden.
- Die Studierenden sollten dahingehend beraten und bestmöglich unterstützt werden, das freiwillig

lige Berufspraktikum abzuleisten, um damit den klaren Praxisbezug und die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu erlangen.

- Es sollte weiterhin versucht werden, (administrative) Hürden in der interdisziplinären Zusammenarbeit abzubauen (Anerkennung zwischen den einzelnen Fachbereichen, Vereinfachung von Import/Export, gemeinsamen Lehrveranstaltungen).



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick2

Kurzprofil des Studiengangs3

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums4

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....8

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)8

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....8

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)9

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)9

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)9

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung11

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien12

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....12

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)15

2.2.1 Curriculum15

2.2.2 Mobilität18

2.2.3 Personelle Ausstattung20

2.2.4 Ressourcenausstattung22

2.2.5 Prüfungssystem23

2.2.6 Studierbarkeit.....24

2.2.7 Besonderer Profilanspruch25

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)28

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....29

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....33

III Begutachtungsverfahren35

1 Allgemeine Hinweise35

2 Rechtliche Grundlagen.....35

3 Gutachtergruppe35

IV Datenblatt.....36

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung36

2 Daten zur Akkreditierung.....36

Glossar.....37

Anhang.....38

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht derzeit noch nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) umfasst laut § 26 der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen 120 ECTS; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Spezielle Ordnung liegt noch nicht in einer verabschiedeten Version vor.¹

Nach den Angaben im Selbstbericht werden die Prüfungsordnungen werden die Prüfungsordnungen vom Präsidenten der Universität erst Die Modulbeschreibungen sind als Anlage der Speziellen Ordnung Bestandteil der Prüfungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist vorbehaltlich der Verabschiedung der Speziellen Ordnung erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten vor (vgl. Anlage 1b der Speziellen Ordnung), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vgl. § 14 Abs. 4 der Speziellen Ordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Spezielle Ordnung tritt zum Wintersemester 2019/2010 in Kraft. Sie liegt derzeit in einer nicht verabschiedeten Version vor.

¹ Erläuterung der Hochschule hierzu: Die Spezielle Ordnung ist bereits in den Mittelungen der Universität Gießen (MUG) veröffentlicht, allerdings wird die aktuelle, dem Selbstbericht vorliegende Version, den Gremien erst vorgelegt, wenn die Vor-Ort-Begehung stattgefunden hat und Rückmeldung vorliegen. Erst kurz vor Erstellung des Akkreditierungsberichts wird die Ordnung den Gremien vorlegt, damit nicht eine Ordnung beschlossen und veröffentlicht wird, an der letztendlich noch Änderungen vorgenommen werden müssen. Die JLU wird ACQUIN informieren, wenn die Ordnung veröffentlicht ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist vorbehaltlich der Verabschiedung der Speziellen Ordnung erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) werden die Zulassungsvoraussetzungen in § 4 der Speziellen Ordnung festgelegt. Abs. 1 legt fest: „Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist ein einschlägiger akademischer Abschluss, der entweder in Anlage 4 aufgeführt ist oder vom Prüfungsausschuss als gleichwertig zu den dort aufgeführten Studiengängen eingestuft wurde“. Die in § 24 Abs. 1 als einschlägig genannten Abschlüsse sind in Anlage 4 der Ordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist vorbehaltlich der Verabschiedung der Speziellen Ordnung erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses naturwissenschaftlichen Studiengangs „Master of Science“ (M.Sc.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Es liegt eine Mustermodulbeschreibung vor (vgl. Anhang der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen). Zudem liegt das Modulverzeichnis vor.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots. Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Es werden überwiegend keine Vorkenntnisse vorausgesetzt. Angaben zur Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen sind enthalten, Angaben zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs fehlen und sollten noch ergänzt werden. Angaben für Präsenz- und Selbstlernzeiten sowie Angaben des jeweiligen Gesamtarbeitsaufwands sind enthalten. Die relative ECTS-Note kann laut § 36 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) werden pro Modul 6 ECTS-Punkte vergeben; für das Praktikum bzw. für zwei Profilmodule werden jeweils 12 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 24 ECTS-Punkten als angemessen zu betrachten.

Es werden in der Regel pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Laut § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen werden 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde neben der Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung im Jahr 2011, besonderer Wert auf die Themen Studiengangsprofil, Zielgruppe, Interdisziplinarität und Internationalisierung gelegt.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Transition Management“ (M.Sc.) ist in seinem Ausbildungsprofil auf Transformationsländer und Transformationsprozesse ausgerichtet und vermittelt im Speziellen Kenntnisse und Kompetenzen, die für das Verstehen von Entwicklungs- und Umgestaltungsprozessen und deren Auswirkungen essentiell sind, um zielgerichtet den Transformationsprozess zu erleichtern.

Neben den fachspezifischen Qualifikationen vermittelt der Studiengang den Studierenden folgende Kompetenzen:

- Interdisziplinäres Verständnis und eine fachübergreifende Denkweise;
- Eigenverantwortung sowie fachliches und zivilgesellschaftliches Engagement aufgrund der Möglichkeit der individuellen Profilbildung, eigenverantwortlicher Projektarbeiten und des Praxisbezuges;
- Fachliche und methodische Kompetenzen, die unabdingbar sind, um eigenständig auf wissenschaftlicher Grundlage komplexe Problemstellungen zu lösen;
- Soziale Kompetenz, die vor allem durch die Förderung der Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeiten ausgebaut wird;
- Internationale Kompetenz aufgrund der Anwendung fremdsprachlicher Kenntnisse und der Zusammenarbeit von Studierenden verschiedener Nationalitäten;
- Fähigkeit zur Kommunikation und zur Präsentation der Ergebnisse eigener Forschung.

Das gesamte Studienangebot des Fachbereichs, im Besonderen der Masterstudiengang „Transition Management“, ist stark interdisziplinär aufgebaut. Durch den interdisziplinären Charakter der Lehrveranstaltungen verbessern die Studierenden ihre Kommunikationsfähigkeit und ihre Kompetenz für Teamwork sowie ihr ethisches Urteilungsvermögen. Das breite Wahlangebot im freien Profildbereich fördert die Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit der Studierenden, was sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirkt, da sowohl Kooperation als auch studentische Eigeninitiative gefördert werden. Das Studium beinhaltet Teile praktischer Arbeit und deren Präsentationen und vermittelt somit

organisatorische Kompetenzen und kooperative Fähigkeiten. Diese erlauben es den Studierenden, Stellung zu beziehen, diese mit geeigneten Mitteln zur Debatte zu stellen, und sich so am Diskurs über gesamtgesellschaftliche Fragen zu beteiligen.

Der Masterstudiengang „Transition Management“ (M.Sc.) bereitet die Studierenden auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor, die im Zusammenhang mit Transformationsländern und Transformationsprozessen steht. Das Ausbildungsziel liegt in der Heranbildung

- von Führungskräften und Leistungsträgern, die dazu befähigt sind, einen gezielten Beitrag zur Unterstützung eines erfolgreichen Transformationsprozesses zu leisten,
- von Führungskräften in Fachverwaltungen in Transformations- und Schwellenländern, der EU sowie berufsständischen und internationalen Organisationen,
- von wissenschaftlichem Nachwuchs für Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und
- von demokratiekompetenten Bürgerinnen und Bürgern zur Stärkung der Zivilgesellschaft.

Die potentiellen Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs (prinzipiell in Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Politik und Entwicklungszusammenarbeit) sind nach den Angaben im Selbstbericht weniger präzise definiert als für andere Abschlüsse. Aus diesem Grund wird besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von zahlreichen Schlüsselqualifikationen, was die Studierenden neben fundierten Fachkenntnissen für anspruchsvolle Berufstätigkeiten qualifiziert gelegt. Hierzu gehören Problemlösekompetenz, Organisationstalent, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit und Flexibilität (s.o.).

Zusätzlich berichtet der Fachbereich, dass er mit dem Hochschulteam der Agentur für Arbeit zusammen arbeitet. In diesem Rahmen wird jedes Semester eine Sprechstunde zur beruflichen Orientierung angeboten. Ziel ist es, Anregungen für ein berufsorientiertes Studieren zu erhalten, die Bewerbungsunterlagen der Studierenden unter fachkundiger Anleitung zu optimieren und Bewerbungsstrategien zu entwickeln. Dieses Beratungsangebot ist auch in englischer Sprache möglich, internationale Studierende werden explizit angesprochen. Anzuregen wäre ergänzend die Förderung des Austausches mit berufstätigen Alumni.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs „Transition Management“ (M.Sc.) ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Promotion. Damit ist der Studiengang auch Teil des Qualifizierungsprozesses des wissenschaftlichen Nachwuchses und gegebenenfalls der Beginn einer Laufbahn im Hochschulbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die akademische Einordnung des Studiengangs erscheint gelungen. Die Ausrichtung auf Transformationsländer und Transformationsprozesse ist schlüssig, relevant und sehr gut passfähig zum Profil der beitragenden Fachbereiche. Allerdings wäre es sinnvoll, den Begriff „Transformation“ näher zu erläutern, da er in verschiedenen Zusammenhängen und mit unterschiedlichen Zielrichtungen verwendet wird (beispielsweise auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitstransformationen). Wie in den Gesprächen vor Ort deutlich wurde, ist der Fokus auf die Übergänge von planwirtschaftlichen zu marktwirtschaftlichen Ordnungen sowie Demokratisierung und die Ausrichtung auf entsprechende Länder zwar überzeugend angelegt, bleibt aber im Selbstbericht und auch in dem vorliegenden Informationsmaterial zum Studiengang sehr vage. Damit einher geht auch eine fehlende nähere Ausformulierung von anvisierten Fachkompetenzen. Hierzu finden sich einzig im Diploma Supplement nähere Angaben:

“Graduates

- have in-depth specialised knowledge of economic and agronomic topics in regard to transition and developing countries;
- have basic knowledge of the legal and sociologic topics in regard to transition and developing countries;
- know the agricultural, nutritional and ecologic aspects of the transition processes;
- know scientific research methods. They are able to plan, execute and evaluate experiments. They are also able to interpret research results based on their knowledge of methodology;
- possess skills for designing and executing projects and factual situations; know the methods and have the skills in advisory, communication and presentation.”

Sonst wird vorrangig und ausführlich auf Schlüsselqualifikationen wie interdisziplinäres Verständnis, soziale Kompetenz etc. verwiesen.

Gleichwohl entstand in den Präsentationen und Gesprächen vor Ort der Eindruck, dass spezifische Fachkompetenzen durchaus klar umrissen werden können, was zur Schärfung des Studiengangsprofils und nicht zuletzt auch zu einer besseren Außenwirkung etwa gegenüber Arbeitgebern beitragen würde.

Der Studiengang überzeugt durch seinen interdisziplinären Zuschnitt. Mit vorrangig gesellschaftswissenschaftlichen Zugängen (Wirtschaft, Politik, Recht) werden Transformationsprozesse, insbesondere an der Schnittstelle zu Landnutzungs- und Ernährungsaspekten, in den Blick genommen; hierbei ergeben sich enge Bezüge vor allem zu umweltwissenschaftlichen Fragestellungen und Ansätzen. Damit scheint die für die Thematik zentralen Disziplinen und Bereiche gut abgedeckt, durch die Beteiligten sehr kompetent vertreten und über den gemeinsamen Anwendungsbezug zielführend miteinander verknüpft. Irritierend wirkt lediglich, dass in der dem Selbstbericht vorangestellten Übersichtstabelle der Studiengang den

Naturwissenschaften zugeordnet wird.

Im Selbstbericht der Hochschule wird die Forschungsorientierung des Studiengangs sehr stark betont. Diese erschließt sich jedoch nicht unmittelbar aus den weiteren vorliegenden Unterlagen (im Gegensatz zum Anwendungsbezug, der z.B. über das Praktikum fest im Curriculum verankert ist und bislang verpflichtend war). Den Gutachterinnen und Gutachtern wurde nicht klar, wie zentral eine Forschungsorientierung für den Studiengang tatsächlich ist, auch im Hinblick auf die berufliche Orientierung der Absolventinnen und Absolventen.

Die Arbeits- und Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen werden klar formuliert und erscheinen schlüssig. Sie knüpfen auch sehr gut an die Studiengangsziele an und decken einen wichtigen und aussichtsreichen Bereich ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Profil des Studiengangs um die Kernbegriffe „Transformationsprozesse“ und „Transformationsländer“ sollte in den Beschreibungen (z.B. im Informationsmaterial zum Studiengang) näher erläutert werden, so dass deutlich erkennbar wird, welche Prozesse und welche Länder genau gemeint sind. Auch die anvisierten Fachkompetenzen sollten insgesamt spezifischer formuliert werden.
- Die Relevanz der Forschungsorientierung sollte für diesen Studiengang überdacht und ggfs. entsprechend verändert dargestellt werden (siehe auch Kap. 2.2.).

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In insgesamt 16 Modulen (acht Kern- und acht Profilmodule) erwerben die Studierenden umfangreiche Fachkenntnisse und werden mit der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Lösung komplexer fachlicher Fragestellungen vertraut gemacht. Das empfohlene und durch entsprechende Strukturen unterstützte Berufspraktikum (Internship) befähigt innerhalb des Studiengangs zu einem interdisziplinären

Einsatz in Wissenschaft, Forschung und Praxis. Spätestens im Zuge der Master-Thesis werden die Studierenden zu eigenständiger Forschungsarbeit angeregt. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, an bestehenden Forschungsprojekten mitzuwirken oder eigene Forschungsfragen zu verfolgen.

Nach den Angaben in der Speziellen Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 werden die Kompetenzen im Masterstudiengang „Transition Management“ (M.Sc.) in den Kernmodulen vermittelt: ‚Empirical Research Methods‘, ‚Law in Transition‘, ‚Theory and Practice of Economic Development‘, ‚Power and Democracy‘, ‚Transition in Practice‘, ‚Global Food Markets‘, ‚Economics, Organization and Management in Agriculture and Food Industries‘, ‚Transition and Integration Economics‘.

Der Ordnung ist ein idealtypischer Studienverlaufsplan beigefügt, aus dem hervorgeht, dass die Kernmodule in den ersten zwei Semestern des Studiums absolviert werden. Daneben ist in diesen Semestern auch je ein Profilmodul zu belegen. Im 3. Semester sind fünf weitere Profilmodule vorgesehen, alternativ ein Berufspraktikum (Internship) im Umfang von 12 ECTS-Punkten anstelle von zwei Profilmodulen. Die Masterthesis (24 ECTS-Punkte) wird im 4. und letzten Semester angefertigt. Auch in dem Semester ist ein Profilmodul vorgesehen.

Die Module haben alle einen Umfang von 6 ECTS-Punkten und können dadurch von den Studierenden flexibel in den Studienverlauf eingepasst werden. Die Kernmodule definieren die fachliche Ausrichtung des Studiengangs. Da Profilmodule für alle Studiengänge frei wählbar sind und Kernmodule anderer Studiengängen ebenfalls als Profilmodule gewählt werden können, werden alle Module per se in allen Studiengängen angeboten und dienen der individuellen Erstellung eines interdisziplinären Profils.

Nach den Angaben im Selbstbericht zeichnet sich der Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) durch ein sehr interdisziplinäres Modulangebot mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Lehr- und Lernformen aus. Neben dem naturwissenschaftlichen, agrarwissenschaftlichen Lehrangebot aus dem Fachbereich 09 sorgt der Lehrimport aus den Wirtschaftswissenschaften, den Rechtswissenschaften und den Politikwissenschaften dafür, dass auch diese Wissensgebiete sowohl im Kern- als auch im Profildbereich entsprechend fundiert abgedeckt sind. Das Modulangebot wird stetig weiterentwickelt.

Innerhalb der Module wird eine Kombination von verschiedenen Lehrmethoden angestrebt. In Vorlesungen wird hauptsächlich theoretisches Wissen vermittelt. In Seminaren können sich die Studierenden in kleinen Gruppen interaktiv Wissensinhalte aneignen. Dies erfolgt in Form von Referaten, Diskussionen, Vorträgen oder Ähnlichem. Das selbständige, wissenschaftliche Arbeiten wird in Gruppenarbeiten und Projektstudien gefördert. Diese interaktiven Lehrformen dienen außerdem dazu, die Kommunikation zwischen den Studierenden zu fördern und Teamarbeit zu üben, insbesondere, da die Zielgruppe des Studiengangs multinational ist. Diese unterschiedlichen Lernformen gestatten eine umfassende Ausbildung im Bereich „Transition Management“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module sind schlüssig. Durch die Kernmodule, die nicht nur durch den FB 09, sondern auch durch andere Fachbereiche abgedeckt werden, ist eine Interdisziplinarität gewährleistet. Die enge Zusammenarbeit mit dem Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU) bringt einen engeren Forschungsbezug zu aktuellen globalen Themenstellungen und passt damit gut zu dem breit aufgestellten Verständnis von „Transition“. Die Inhalte der Module spiegeln sowohl theoretische Grundlagen wie auch Praxisbezug wider. Diese Verzahnung wird auch durch das mögliche Berufspraktikum im 3. Semester verstärkt.

Der Umfang des Berufspraktikums ist eher knapp bemessen und sollte in keinem Fall verkürzt werden, um einen sinnhaften Einsatz in einer Organisation/Unternehmen zu gewährleisten. Die Studierenden sollten auch dahingehend beraten und bestmöglich unterstützt werden, um damit den klaren Praxisbezug und die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu erlangen. Die Ausführungen, warum das Berufspraktikum nicht mehr verpflichtend ist (spezielles Berufsfeld, Berufserfahrung oftmals vorausgesetzt, zusätzliche Schwierigkeit für ausländische Studierende u.a.) sind nachvollziehbar, sollten aber keineswegs dazu führen, dass die Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für die Studierenden – insbesondere aus nicht-EU Ländern – zurückgefahren werden.

Das Methodenmodul zu „Empirical Research Methods“ sollte, um die Studierenden mit einer fundierten Ausbildung im wissenschaftlichen Arbeiten besser auf die Anforderungen des Berufsalltags vorzubereiten und zugleich die Forschungsorientierung des Studiengangs zu stärken, in späteren Semestern nochmals im Profilbereich vertieft werden.

Die Fokussierung auf Kernmodule in den ersten beiden Semestern ermöglicht es den Studierenden, zunächst in die verschiedenen Kernthemen hineinzufinden und erst danach verstärkt in die eigene Profilbildung hineinzugehen. Jeweils nur ein Profilmodul in den ersten zwei Semestern erscheint dem Gutachtergremium daher sehr angemessen. Die vollständige Wahlmöglichkeit im 3. Semester bietet in diesem Masterstudiengang eine sehr gute Möglichkeit, sehr individuell auf die eigenen Interessen einzugehen und diese auszubauen. Diese eigene Profilbildung kann dann im 4. Semester, insbesondere auch durch die Wahl eines entsprechenden Masterarbeitsthemas, abgeschlossen werden, was auch in den breit aufgestellten Themen dieser Abschlussarbeiten deutlich wird. Der zeitliche Umfang für die Masterarbeit wird einem forschungsorientierten Masterangebot gerecht.

Innerhalb der Module werden unterschiedlichste Lehrformen genutzt, so dass die Studierenden gut und aktiv in ihrem Lernprozess begleitet werden und sich aktiv einbringen können.

Die Inhalte der Module passen gut zu dem erlangenden Abschlusstitel des Studiengangs. Insgesamt ist das Curriculum im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und das Studiengangskonzept kann überzeugen, da den Masterstudierenden Freiräume geschaffen werden, ihr Studium aktiv selber

zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Studierenden mit einer fundierten Ausbildung im wissenschaftlichen Arbeiten besser auf die Anforderungen des Berufsalltags vorzubereiten und zugleich die Forschungsorientierung des Masterstudiengangs zu stärken, sollten Angebote der Methodenkompetenz, z.B. zur Stärkung der Kompetenzen zur Literaturbeschaffung und Analyse, stärker im Curriculum und in den einzelnen Modulen verankert werden.
- Die Studierenden sollten dahingehend beraten und bestmöglich unterstützt werden, das freiwillige Berufspraktikum abzuleisten, um damit den klaren Praxisbezug und die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu erlangen.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierendenmobilität wird nach den Angaben im Selbstbericht durch Beratungsangebote des Fachbereichs (Europabeauftragte, Studienkoordinatorinnen) unterstützt. Learning Agreements und das Transcript of Records verschaffen den Studierenden und den Lehrenden größtmögliche Transparenz und ermöglichen die Vergleichbarkeit der geforderten und der erbrachten Leistungen. Durch individuelle, umfassende Beratung vor einem möglichen Auslandsaufenthalt werden die Studierenden bei der Wahl passender Module und deren Anerkennung unterstützt und die Gestaltung des Auslandsaufenthalts geplant. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Modulleistungen erfolgt auf der Grundlage der Lissabon-Konvention durch den Prüfungsausschuss. Dieser wird dabei durch die Studienkoordination und die Modulverantwortlichen unterstützt.

Aufgrund der Kernmodule in den ersten beiden Semestern wird ein Auslandsaufenthalt ab dem dritten Semester empfohlen. Der Fachbereich fördert Auslandsaufenthalte der Studierenden und sichert eine Prüfung und Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen zu, wenn diese in Art und Umfang den am Fachbereich bestehenden Modulen entsprechen. Da der Fachbereich für seine Studiengänge bei inhaltlicher Passung auch Module aus anderen Fachbereichen als Profilmodule akzeptiert, können unter gleicher Voraussetzung auch Module ausländischer Hochschulen ohne formale Probleme anerkannt werden. Darüber hinaus besteht für die Studierenden des Masterstudiengangs „Transition

Management“ (M.Sc.) die Möglichkeit, im Rahmen des Double Degree Abkommens mit der Kazan Federal University in Kasan, Russland das dritte Semester dort zu absolvieren und damit den gemeinsamen Masterabschluss in „Transition Management“ (JLU) und „General and Strategic Management“ (KFU) zu erwerben.

Da der Studiengang von internationalen Studierenden viel nachgefragt wird, wird berichtet, dass die Zahl der Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt in das Studium integrieren, sehr gering ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist ein wichtiges Thema des Studiengangs, zumal viele der Studierenden aus dem Ausland kommen. Einen räumlichen Schwerpunkt stellt hierbei das östliche Europa dar, für den Studiengang ist bzgl. eines Austausches insbesondere die Federal University Kazan in Russland wichtig. Die Studierenden gehen, wenn, überhaupt erst ab dem 3. Fachsemester ins Ausland, häufiger kommen Studierende aus Russland nach Gießen.

Insgesamt ist ein Auslandsstudium möglich, jedoch aufgrund der besonderen Situation ausländischer Studierender, die sich ja aus ihrer Sicht sowieso schon im Ausland befinden, eher unrealistisch.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Modulleistungen erfolgt auf der Grundlage der Lissabon-Konvention durch den Prüfungsausschuss. Dieser wird dabei durch die Studienkoordination und die Modulverantwortlichen unterstützt. Es gibt zudem ein hochschulweites Formular dazu. Der Fachbereich 09 regelt die Anerkennung demnach selbst. Darüber hinaus kommen die Studierenden aus verschiedensten EU- und Nicht-EU-Ländern, welche mitunter verschiedene Kriterien für die Verleihung eines Bachelor-Grades oder dessen Äquivalente zugrunde legen. Dieser Umstand macht eine Einzelfallbewertung der Bewerbungen um Leistungsanerkennung notwendig. Die Anerkennung wird dementsprechend und wohlwollend von Fall zu Fall geprüft. Leistungen an den Partnerhochschulen und in Absprache von Learning Agreements werden ohne weiteres anerkannt. Das hohe Aufkommen an unterschiedlichsten Leistungsnachweisen bzw. auch Abschlüssen aus dem internationalen Hochschulbereich macht im Ergebnis eine Einzelfallbewertung notwendig und eine generelle Standardisierung von Anerkennungsregeln schwierig. Außerhochschule Leistungen werden durch den Fachbereich nach der Lissabon Konvention anerkannt.

Studierende können sich für Anfragen und zwecks organisatorischer Belange an die entsprechenden zentralen Stellen der Universität oder die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Fachbereich wenden. Die Partnerhochschule für den Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) ist Kazan in Russland, ein Aufenthalt dort kann durch das Erasmus-Programm gefördert werden. Es kommen aber grundsätzlich auch andere Hochschulen in Frage. Die Studierenden sind dann aber zumindest im vorliegenden Studiengang in größerem Maße auf Selbstorganisation angewiesen.

Die studentische Mobilität wird durchaus gefördert und beratend unterstützt, aber selten nachgefragt,

da sich internationale Studierende aus ihrer Sicht oftmals sowieso schon im Ausland befinden.

Die Studierenden sind als anteilig bedeutend aus dem Ausland kommend schon sehr eingebunden in die Organisation und das Kennenlernen der hiesigen Gegebenheiten. Es wäre sehr schwierig für sie, auch noch eine weitere grundsätzliche Erfahrung in der relativ knappen Zeit von vier Semestern zu realisieren. Grundsätzlich wäre dies aber durchaus möglich und auch von der Hochschule erwünscht. Eventuell könnten in Zukunft noch Partnerschaften mit anderen Hochschulen angestrebt werden, um die Alternativenauswahl zu erhöhen. Auch die Masterarbeit im Ausland zu verfassen, könnte eine gute Alternative zum Berufspraktikum sein und auch Forschungsk Kooperationen fördern.

Ein Auslandsaufenthalt internationaler Studierender erscheint eher unrealistisch, ein solcher deutscher Studierender ist wahrscheinlicher, wird aber Verhalten genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Großteil der Lehre im Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) wird vom Fachbereich 09 angeboten. Um den Studiengang möglichst breit und interdisziplinär aufzustellen, gibt es seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit mit dem Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU). Seit 1998 widmet sich das ZEU den globalen Problemen unserer Zeit – Klimawandel, Ressourcenschutz, Ernährungssicherung und Wasserverknappung. Neben dem Fachbereich 09 beteiligen sich die Fachgebiete Geographie, Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der JLU nicht nur an Forschungsprojekten mit grundlegenden entwicklungs- und umweltpolitischen Fragestellungen, sondern auch an der transdisziplinären Ausgestaltung und Durchführung des Masterstudiengangs „Transition Management“ (M.Sc.).

Für jeden Studiengang am Fachbereich 09 gibt es aus den Reihen der Professorinnen und Professoren eine Studiengangsleiterin bzw. einen Studiengangsleiter. Dieser bzw. diese sorgt im Diskurs mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem entsprechenden Fach für die fachliche Anpassung der Lehrinhalte an aktuelle Entwicklungen. Aktuell wurde im Frühjahr dieses Jahres der langjährige Studiengangsleiter durch einen neuberufenen Professor (für Agrar-, Ernährungs- und Umweltpolitik) abgelöst. Zudem wurde im FB 09 eine weitere, für den Masterstudiengang wichtige Professur (Marktlehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft), im Herbst 2018 neu besetzt. Insgesamt sind im Studiengang mit der Professur

für Landwirtschaftliche Produktionsökonomik drei Professuren des FB 09 mit je 8 Semesterwochenstunden engagiert. Daneben kommt Lehrimport in den Kernmodulen aus den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Kulturwissenschaften sowie den Rechtswissenschaften. Eine Stelle für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben wird aktuell neu besetzt (18 SWS). Deutliche Lehrunterstützung kommt aus dem ZEU (16 SWS) sowie zwei Doktorandenstellen mit je 4 SWS.

Neben den theoretischen Inhalten sorgt die Einbindung von Referentinnen und Referenten aus der Praxis dafür, dass die Studierenden frühzeitig den Bezug zur späteren Berufspraxis herstellen.

Um sicher zu stellen, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, qualifizierende Praktika abzulegen, unterstützt das Studiendekanat das Praktikumsbüro des Fachbereichs mit einer zusätzlichen halben Stelle. So wird dafür gesorgt, dass auch die internationalen Studierenden ausreichend Informationen und Unterstützung erhalten bei der Suche und Planung des Berufspraktikums.

Für die Kernmodule ist kein Einsatz von Lehraufträgen vorgesehen; nur für zusätzliches Angebot im Profilmodulbereich können nach Bedarf Lehraufträge vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Masterstudiengang „Transition Management“ (M.A.) ist im Februar 2019 ein neuer Studiengangsleiter bestimmt worden, der erst im letzten Herbst an die JLU berufen wurde. Dieser bringt vielfältige Erfahrungen aus seiner bisherigen Berufstätigkeit im Bereich von „Transition Economies“ mit und die Gestaltung des Masterstudiengangs war mit Thema in den Berufungsverhandlungen. Bei der Abdeckung der Kernmodule im Master ist eine weitere Professur, die im vergangenen Herbst neu besetzt wurde, mit eingebunden. Daher ist die konkrete Ausgestaltung der Modulhalte aktuell in einer Umbruchphase. Einige Veränderungen und klarere Modulabgrenzungen aufgrund dieser zwei neuen Professuren haben bereits stattgefunden und spiegeln sich bereits im Curriculum in den Modulnamen wider. Durch die Neubesetzung dieser für den Masterstudiengang wichtigen Professuren sowie durch das übrige Lehrpersonal sowohl am FB 09, dem ZEU und den anderen interdisziplinär eingebundenen Fachbereichen ist gewährleistet, dass die Umsetzung des Curriculums sowohl quantitativ als auch qualitativ sehr gut erfolgen kann. Durch das Engagement im Masterstudiengang „Transition Management“ (M.Sc.) von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die sich durch vielfältige Forschungsprojekte und Publikationen ausweisen, ist die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet.

Neben dem wissenschaftlichen Personal stehen dem Studiengang auch zwei Studienkoordinatorinnen zur Verfügung.

Die personellen Ressourcen für den Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) sind gut. Durch zwei Professoren-Neubesetzungen ist der Lehrkörper noch ein wenig im Umbruch, jedoch ist damit die Lehre für das Studienprogramm auch für die kommenden Jahre gesichert und quantitativ wie qualitativ sehr gut aufgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Lehre im Masterstudiengang „Transition Management“ (M.Sc.) stehen Hörsäle und Seminarräume in unterschiedlichen Größen, sowie EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung.

Über das Bibliothekssystem der JLU informiert <http://www.uni-giessen.de/ub/ueber-uns/bib>. Neben der zentralen Universitätsbibliothek gibt es verschiedene Zweigbibliotheken, in denen die Bestände der einzelnen Institute zusammengefasst sind.

Internet und moderne Vortragstechniken spielen eine große Rolle in den Lehrveranstaltungen. Die Veranstaltungsräume sind mit der hierfür erforderlichen Technik (Beamer und PC) ausgestattet. Computerarbeitsplätze für Studierende stehen zentral im Hochschulrechenzentrum, im Interdisziplinären Forschungszentrum, im Zeughaus, im Carl-Vogt-Haus sowie in den Instituten zur Verfügung. Außerdem steht allen Angehörigen der Universität im gesamten Campusbereich Wireless LAN im Rahmen der edu-roam-Initiative zur Verfügung. Unterlagen und Materialien für Lehrveranstaltungen werden im Internet bereitgestellt. Dies geschieht durch Stud.IP, das universitätsweit genutzte Internetportal zur Organisation und Unterstützung der Präsenzlehre, in dem alle Module des Fachbereichs abgebildet sind.

Der Fachbereich unterhält mehrere PC-Arbeitsräume für Lehrveranstaltungen und selbständiges Arbeiten der Studierenden. Diese werden regelmäßig gewartet und ggf. neu ausgestattet. Insgesamt stehen in vier Räumen 100 Arbeitsplätze für statistische Arbeiten und GIS-Arbeiten zur Verfügung, sowie 150 mobile Rechner (Laptops), die in der Lehre eingesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen einer Begehung vor Ort konnten die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung angeschaut werden. Insgesamt wird die Ressourcenausstattung als sehr gut eingeschätzt, um die Studiengangsziele zu erreichen. Insbesondere die Nähe der Bibliothek im Zeughaus und die dortigen Arbeitsplätze für die Studierenden werden als sehr positiv eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die JLU Gießen hat von der Option des § 39, Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 Gebrauch gemacht und „Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004“ erlassen.

Diese wurden aktuell in einem umfangreichen Reformprozess überarbeitet und werden Anfang 2019 in einer Neufassung vorliegen. Sie sind unmittelbar geltender allgemeiner Teil der Prüfungs- und Studienschriften für modularisierte und gestufte Studiengänge und beschreiben in § 17-24 die zulässigen Prüfungsformen und Prüfungsmodalitäten.

Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Hierfür werden den Studierenden nach jedem Semester drei Prüfungszeiträume angeboten. Zwischen den ersten beiden können die Studierenden frei wählen und so die Prüfungslast aufteilen. Der dritte Prüfungszeitraum dient lediglich der Wiederholung von Prüfungen.

In studienbegleitende Modulprüfungen fließen auch Leistungen wie Seminar- und Projektarbeiten, Referate und Präsentationen ein. Die Dauer der Prüfungen am Ende des Moduls wird durch die Prüfungsordnung bei Klausuren auf maximal 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen auf maximal 30 Minuten begrenzt.

Prüfungsleistungen wie Referate und Hausarbeiten verteilen die Workload über das Semester, während die Arbeitsbelastung für Klausuren in der Regel gegen Vorlesungsende bzw. Semesterende anfällt. In einigen Modulen werden auf ausdrücklichen Wunsch der Studierenden Teilprüfungen angeboten.

Durch die vielfältigen Prüfungsformen in den verschiedenen Modulen, werden umfassend Kompetenzen aufgebaut und abgefragt, die über ein reines Faktenwissen hinausgehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformate decken ein angemessenes Spektrum ab und erscheinen überzeugend auf die jeweils anvisierten Kenntnisse und Kompetenzen ausgerichtet. Anhand der Modulbeschreibungen entstand zunächst der Eindruck, dass der Fokus insbesondere in den Kernmodulen auf schriftlichen Klausuren liegt; die Ausführungen im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche zeigten jedoch, dass sich hinter einer „written examination“ auch andere Formate verbergen können und diverse Ansätze einbezogen

werden, die sehr gut auf spezifische Kompetenzen der Studierenden abheben (z.B. über Gruppenarbeiten und Übungen etwa zum wissenschaftlichen Schreiben). Dies könnte in den Modulbeschreibungen noch etwas besser sichtbar gemacht werden.

In den dem Selbstbericht angefügten studentischen Evaluationsergebnissen zeigten sich relativ hohe Zustimmungswerte zur Aussage „die Anzahl der Klausuren überfordert mich“, bei einer allerdings sehr geringen Anzahl von Befragten. Im Gespräch mit den Studierenden ergaben sich keine Hinweise auf eine problematische Anzahl von Klausuren, so dass die Gutachter zu der Einschätzung kommen, dass hier kein Verbesserungsbedarf besteht. Auch fanden sich keinerlei Hinweise auf Probleme im Hinblick auf die Organisation des Prüfungsablaufs. Es ist sehr positiv hervorzuheben, dass sogar drei Prüfungszeiträume angeboten werden, die den Studierenden eine große Flexibilität in der Prüfungsplanung ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module bilden eine, durch einen Leistungsnachweis abgeschlossene, Lehreinheit und ergänzen sich inhaltlich. Sie sind so zusammengestellt, dass sie nach dem Baukastenprinzip zu einem individuellen Studium miteinander kombiniert werden können. Alle Module finden über ein Semester statt und schließen innerhalb desselben Semesters ab, wobei auch geblockte und teilgeblockte Module vorkommen.

Der Modulkatalog sieht viele Spezialisierungsmöglichkeiten sowie die Aneignung von überfachlichen Qualifikationen vor. Darüber hinaus soll durch die Studienfachberatung sicher werden, dass die Studierenden im Rahmen der Wahlmodule ein in sich schlüssiges Profil bilden und auf relevante Module hingewiesen werden. Grundsätzlich wird den Studierenden aber auch ermöglicht, ohne einen besonderen Profilspruch zu studieren.

Inhaltlich ist der Studiengang interdisziplinär organisiert und arbeitet methodisch und didaktisch mit den Einflüssen vieler Fachbereiche. Die Studierenden studieren in interdisziplinären Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Fakultäten und Fachbereichen angeboten werden. Sie können und sollen sich auf freiwilliger Basis ihren Studienplan mittels einer intensiven Studienberatung vor und während des Studiums zusammenstellen.

Zum Ende des Studiums stehen die Masterarbeiten an, die zu 90% aktuelle Forschungsthemen behandeln und teilweise in Drittmittelprojekte eingebunden sind. Eine weitergehende Forschungsorientierung

wird angestrebt, ist aber noch nicht vollständig nachzuvollziehen. Ein Profilbereich an sich ist breit angelegt, es gibt für jeden solchen Profilbereich acht Profilmodule, was aber noch weiterhin bearbeitet wird und teilweise von Neubesetzungen der Professuren abhängig ist.

Bisher war ein verpflichtendes Internship Teil des Studiums als eine Art Praktikum. Künftig ist es nicht mehr verpflichtend abzuleisten. Bei Wahl eines Praktikums werden die dafür vorgesehenen Module (12 ECTS-Punkte) zu Pflichtmodulen, auch um die Chance der Studierenden auf eine Praktikumsstelle zu erhöhen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lernergebnisse werden den Anforderungen entsprechend und Inhalten ersichtlich gerecht mit ECTS-Punkten vergütet. Den Studierenden ist meistens klar, welche Lernziele die Module verfolgen und welche Lernergebnisse sich herausstellen sollen. Die Anforderungen schwanken manchmal aufgrund der Heterogenität der Lehrveranstaltungen in verschiedenen Fachbereichen, sind insgesamt aber ausgeglichen.

Es gibt keine Bedenken bzgl. der Anforderungen oder der Bewertung mit ECTS-Punkten anhand der definierten Lernziele.

Die Lehrveranstaltungen überschneiden sich grundsätzlich nur selten aufgrund der vielen anbietenden Fachbereiche. Verantwortlich für die Organisation und Planung des Studiengangs und damit auch der Veranstaltungen ist die Studiengangskoordination, welche auch die Stundenpläne erstellt und auf eine Überschneidungsfreiheit achtet. Vor allem Prüfungen am Semesterende überschneiden sich zeitlich zwar nicht, können aber in Einzelfällen aber auch schon mal kurz hintereinander abzuleisten sein. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit der Module und der Prüfungen ist somit gegeben.

Die Prüfungsdichte hängt nicht zuletzt vom selbst gewählten Stundenplan der einzelnen Studierenden ab. Es kann hierbei in wenigen Fällen z.B. zu einer höheren Belastung durch viele Klausuren in einem kurzen Zeitraum kommen, insbesondere, weil diese häufig am Semesterende stattfinden. Ebenso können aber auch sehr ausgewogene Prüfungsbelastungen z.T. über das Semester hinweg entstehen. Für ausnahmslos jedes Modul sind 6 Leistungspunkte vorgesehen, das Praktikum wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Die Prüfungsdichte sowie deren Organisation sind insgesamt angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist international ausgerichtet und wird hauptsächlich von internationalen Studierenden nachgefragt. Diese kommen aus einem breiten Spektrum von Ländern, wobei sich die besonderen Bezüge zu „Transition Economies“ deutlich widerspiegeln. Mit dieser Ausrichtung steht der Studiengang im Einklang mit einer übergeordneten Internationalisierungsstrategie der Universität und wird als Vorreiter und Rollenmodell gesehen, etwa in Bezug auf eine erwünschte Ausweitung des englischsprachigen Studienangebots. Der Studiengang kann als Double Degree-Programm studiert werden, in Kooperation mit der Universität Kazan in Russland. Dies wird allerdings nur von einer sehr geringen Anzahl von Studierenden wahrgenommen (vier bis fünf pro Jahr, die fast ausschließlich aus Russland kommen).

Ein weiteres spezielles Charakteristikum des Studiengangs ist der interdisziplinäre Zuschnitt. Dieser zeigt sich insbesondere in der Beteiligung verschiedener Fachbereiche sowohl innerhalb des Pflicht- wie des Wahlbereichs, wobei dem ZEU eine besondere Rolle dabei zukommt, den interdisziplinären Rahmen auszugestalten. Die Studiengangsverantwortung wurde zunächst auf mehrere Fachbereiche verteilt, zuletzt aber alleine dem Fachbereich 09 zugewiesen. Die disziplinären Verortungen der Abschlüsse der Studierenden im vorhergehenden Bachelor unterstreichen ebenfalls die interdisziplinäre Zusammensetzung; zugelassen wurden bisher beispielsweise auch Studierende mit einem Hintergrund in den Sprachwissenschaften, wobei dies mittlerweile als kritisch gesehen wird. Hierdurch ergibt sich eine große Heterogenität der Perspektiven und Methoden, was besondere Potenziale, aber auch Herausforderungen mit sich bringt und über spezielle Formate im Studienprogramm berücksichtigt wird (z.B. Gruppenarbeiten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausrichtung des Studiengangs auf internationale Studierende ist überzeugend umgesetzt, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass der Studiengang von dieser Gruppe einen hohen Zuspruch erfährt. In den Vor-Ort-Gesprächen wurde deutlich, dass vielfältige Unterstützungsangebote existieren, um speziellen Problemlagen in praktischen Alltag sowie im Studium zu begegnen. Dies betonten auch die Studierenden im Gespräch. Eine Ausnahme stellt allerdings die Praktikumssuche dar, bei der die internationalen Studierenden über große Probleme klagten und sich kaum unterstützt sahen – was in starkem Kontrast zu den Schilderungen der Studiengangsverantwortlichen stand. Gleichzeitig wurde das Praktikum gerade von den internationalen Studierenden als besonders wichtig hervorgehoben, um ihnen einen wirklichen Einblick in die hiesige Arbeitswelt zu eröffnen. Angesichts dieser widersprüchlichen Rückmeldungen erscheint es den Gutachterinnen und Gutachtern ratsam, die Möglichkeiten und die Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf das Praktikum zu klären (siehe auch Kap. 2.4).

Auch der interdisziplinäre Zuschnitt erscheint sehr gut ausgestaltet und verankert. Allerdings wurde verschiedentlich betont, dass es administrative Hürden gibt, die die interdisziplinäre Zusammenarbeit erschweren. Dies betrifft beispielsweise die fachbereichsübergreifende Anerkennung der Betreuungsleistung für Masterarbeiten, die derzeit nicht in jeder Konstellation möglich ist. Die Zuweisung der Studiengangsverantwortung an den Fachbereich 09 ist nachvollziehbar, sollte jedoch nicht darin resultieren, dass sich andere Fachbereiche in einer weniger wichtigen Rolle sehen und aus dem Studiengang zurückziehen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind einsehbar und nachvollziehbar. Im Auswahlprozess der Bewerberinnen und Bewerber müssen die Auswählenden besonders sorgfältig arbeiten. So wird die Anerkennung internationaler Abschlüsse auf ihre Kompatibilität hin mit deutschen Abschlüssen geprüft, was nochmal von der Anerkennung einzelner Leistungen zu differenzieren ist. Die Zeugnisse ausländischer Studierender werden standardmäßig über uni-assist geprüft. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt im Fachbereich. Es müssen für den Studiengang sowohl für internationale als auch deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber mindestens 60 ECTS-Punkte aus Law, Economy oder Public Administration erworben worden sein um „Transition Management“ (M.Sc.) in Gießen studieren zu können. Grenzfälle mit nicht eindeutig zuzuordnenden Leistungen werden intensiver geprüft. Die Zugangsvoraussetzungen dürfen laut Studiengangsleitung insgesamt auch nicht zu hoch sein, da viele Studierende sich aufgrund des organisatorischen Aufwandes im Vorfeld einer Studienaufnahme auf eine wohlwollende Prüfung ihrer Unterlagen bzw. eine Zulassung zum Studium verlassen müssen. Die Zugangsvoraussetzungen sind unter Beachtung der Qualitätssicherung und der gerechten Bewertung der Bewerbungsunterlagen sowie der besonderen Situation internationaler Studierender als mobilitätsfördernd ausgestaltet anzusehen. Ggf. sollten die Zugangsvoraussetzungen enger ausgelegt werden, um zu verhindern, dass Studierende ohne geeigneten Hintergrund und mit geringen Erfolgsaussichten das Programm antreten. Denkbar wären auch zusätzliche Module, um die Studierenden auf denselben Vorkenntnisstand zu bringen bzw. die Möglichkeit, Module bzw. ECTS-Punkte nachzuholen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte weiterhin versucht werden, (administrative) Hürden in der interdisziplinären Zusammenarbeit abzubauen (Anerkennung zwischen den einzelnen Fachbereichen, Vereinfachung von Import/Export, gemeinsamen Lehrveranstaltungen).
- Unterstützungsangebote für internationale Studierende bei der Suche von Praktikumsplätzen sollten auf ihre Wirksamkeit geprüft und mit dem Wegfall des Pflichtpraktikums keinesfalls abgebaut werden.

- Die Zugangsvoraussetzungen sollten ggfs. enger ausgelegt werden, um zu verhindern, dass Studierende ohne geeigneten Hintergrund und mit geringen Erfolgsaussichten das Programm antreten.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des Lehrangebots führt die Hochschule an, dass die Studien- und Prüfungsorganisation formal dem Dekanat obliegt. Zwei Studienkoordinatorinnen unterstützen das Dekanat dabei. Außerdem verfügt jeder Studiengang über eine Studiengangsleitung, die für die inhaltliche Abstimmung des Lehrangebots sorgt.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach den Angaben im Selbstbericht gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um das fachlich fundierte Studiengangsangebot sicherzustellen hat die JLU stimmige Organisationsabläufe geschaffen. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Dekanat, Studiengangsleitung und Studienkoordinatorinnen sind ein kontinuierlicher Austausch und ein enger Kontakt auch mit den Studierenden möglich. Zudem kann auch der Austausch mit der Stabsabteilung Studium und Lehre für eine Weiterentwicklung des Curriculums sowohl in inhaltlicher wie auch in methodisch-didaktischer Sicht genutzt werden. Dadurch wird die Stimmigkeit des Studiengangs kontinuierlich überprüft. Dazu dient auch das gut entwickelte Evaluationssystem, durch das alle Module regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – durch die Studierenden beurteilt wird. Dadurch gibt es eine direkte Rückmeldung der Studierenden sowohl zu inhaltlichen als auch zu methodisch-didaktischen Ansätzen der Lehrveranstaltungen (siehe auch Kap. 2.4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Qualitätsmanagement gibt es eine universitätsweite Stabstelle, sowie für den Studiengang eine Studiengangskoordination und eine Modulverantwortliche/ein Modulverantwortlichen. Die Lehrenden und mit Qualitätsmanagementmaßnahmen betrauten Verantwortlichen arbeiten grundsätzlich zusammen und entwickeln die Maßnahmen gemeinsam. Die Ergebnisse werden durch das Dekanat und z.T. auch die Hochschulleitung beobachtet. Das Dekanat ist mit der Aufgabe betraut, den Studiengang so gut wie möglich auszugestalten. Die konkreten Maßnahmen in den einzelnen Lehrveranstaltungen werden dann durch die Lehrenden durchgeführt. Insgesamt befindet sich das Qualitätsmanagement in einer fortlaufenden Entwicklung und wird immer weiter ausgebaut.

Die Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement sind durch die Hochschule und die Studiengangsleitung geregelt worden. Das Dekanat ist letztlich für die Ausgestaltung des Studiengangs verantwortlich.

Maßnahmen zum Qualitätsmanagement werden durch die Verantwortlichen zurzeit zum Teil neu erarbeitet bzw. überarbeitet. Das künftige Instrument für Evaluierung und Qualitätsmanagement an der Universität Gießen heißt LENA (Lehr-Evaluations-Navigation). Hierbei handelt es sich um ein Online-Tool für Lehrende, welches die Ergebnisse der Evaluationen mit konkreten Anregungen zur Verbesserung verbindet. Daneben für den Studiengang wichtig ist das ZEU (Zentrum für internationale Entwicklungs-

und Umweltforschung), welches eine Plattform für Beratung und Vernetzung bietet. Innerhalb der letzten zwei Jahre wurden alle Module des Studiengangs evaluiert. Es finden vor allem Evaluationsmaßnahmen in einzelnen Modulen in Form von Fragebögen statt, die auch zunehmend detaillierter ausgewertet werden. Die Verabschiedung einer Evaluationssatzung wird diskutiert. Es wird mindestens einmal im Jahr evaluiert mit Rücklaufquoten der Fragebögen von 25-30%. Alles erfolgt auf freiwilliger Basis. Absolventenbefragungen sind für die Zukunft angedacht. Auf Basis der in Zukunft gewonnenen Daten sollen dann auch Statistiken zum Studien-, sowie Prüfungsverlauf geführt werden.

Die erhobenen Ergebnisse aller Evaluationsinstrumente werden bei der Studiengangweiterentwicklung berücksichtigt und regelmäßig den relevanten Gremien vorgestellt und zur Verfügung gestellt. Den Ergebnissen der Evaluationen im Studiengang folgen dann auch Maßnahmen, Verbesserungen werden kontinuierlich angestrebt. Die JLU ist insgesamt bestrebt, alle Instrumente der Qualitätssicherung in einem umfassenden Qualitätsmanagementsystem „Studium und Lehre“ zu bündeln und aufeinander abzustimmen.

Im Hinblick auf die Studierbarkeit erfolgt bislang eine zusammenfassende Erhebung des Workloads, im Rahmen der Neuerarbeitung von Evaluationsmaßnahmen soll auch qualitativer überprüft werden. Es gibt aber, so die Angaben im Selbstbericht, keine Anhaltspunkte für eine insgesamt zu hohe Arbeitsbelastung der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ergebnisse der Befragungen gehen an die Lehrenden, das Studiendekanat, die Qualitätsbeauftragten und teilweise auch das Hochschulpräsidium. Sie werden konstruktiv analysiert und wenn nötig und möglich werden auch Maßnahmen abgeleitet. Die Weiterentwicklung des Studiengangs wird auch im Zuge vieler Neubesetzungen auf Seiten der Lehrenden kontinuierlich fortgeführt. Die Studierenden kennen die Ergebnisse in der Regel nicht, geben aber oft persönlich und damit informell Feedback an die Dozierenden.

Der Umgang mit den Ergebnissen der Evaluierungen und auch den informellen Feedbacks ist konstruktiv. In Zukunft wäre es wünschenswert den Studierenden eine Rückmeldung auch über ihre offizielle Evaluierung zu den jeweiligen Modulen bzw. Fachbereichen zu geben. Eine Umstellung der bisherigen Durchführung auf Papier auf eine papierlose Variante könnte die Auswertungsarbeit erleichtern.

Die Befragungen erfolgen anonym und werden auch dementsprechend ausgewertet. Studierende fühlen sich nicht durch informelle oder formelle Kritiken am Studiengang oder einzelnen Modulen benachteiligt. Die Ergebnisse werden insgesamt angemessen reflektiert.

Die Studierenden beteiligen sich über die Evaluationen oder gelegentlich auch direkt über Gespräche u.a. zwischen Fachschaft mit Modulverantwortlichen oder Studiengangskoordination an der Rückmeldung zu den Modulen oder zum gesamten Studiengang. Die Effizienz der Studiengestaltung wird vor

allem durch die auf Wunsch stärker betreute Stundenplanerstellung sichergestellt. Der Fachbereich hat darüber hinaus einen Studierendenausschuss, der in bestimmten Abständen tagt. Allerdings sind hier keine internationalen Studierenden vertreten. Über das Studiendekanat bzw. die Studiengangskoordination besteht aber Kontakt mit den internationalen Studierenden, sodass hier informell Rückmeldungen zur Effizienz des Studiengangs erfolgen können. Die Weiterentwicklung bestimmter Module kann so z. B. speziell auf deren Bedürfnisse abgestimmt werden. Insgesamt können internationale Studierende aufgrund kultureller Unterschiede in einigen Fällen nur mit höherem, gegenseitigem Aufwand integriert werden. Dies betrifft vor allem die Beteiligung an offiziellen Gremien, weshalb hierbei eine eher informelle Befragung erfolgt, welche dann auch Früchte trägt. Absolventinnen und Absolventen sollen in Zukunft über weitere Befragungen bzw. derer Ergebnisse an der Weiterentwicklung und effizienteren Gestaltung des Studiengangs mitwirken.

Die Maßnahmen zur Gestaltung einer effizienten Studiengestaltung leiten sich aktuell vor allem über den direkten Kontakt und die Rückmeldung der Studierenden ab.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Methoden der Erhebung von Rückmeldungen und daraus abgeleitete Maßnahmen kontinuierlich verbessert werden und grundsätzlich geeignet sind. Nach aktuellem Stand haben die Dozierenden und die Studiengangsleitung aber Stärken und Schwächen des Studiengangs im Blick. Es wird aber angeregt, die durch die Neubesetzungen und auch hochschulweiten Veränderungen im Qualitätsmanagement ausgelöste Phase der Um- bzw. Neugestaltung durch die Verantwortlichen stärker zu moderieren.

Das Monitoring des Studiengangs wird zunehmend standardisiert und führt auch schon aktuell zu verbessernden Gestaltungsmaßnahmen. Die kontinuierliche Überprüfung wird in naher Zukunft etabliert werden können, wenn das Qualitätsmanagement die Entwicklungsphase hin zur Etablierungsphase durchschritten hat.

Die Studierenden können soweit es ein Masterstudiengang mit der Regelstudienzeit von zwei Jahren zulässt, für gewöhnlich ab dem 3. Semester im Ausland studieren und dabei auch ECTS-Punkte bzw. einen Double Degree Abschluss erwerben. Die Kooperationsmöglichkeit des Studiengangs mit der Federal University in Kazan ist langjährig gewachsen und etabliert (vgl. auch Kap. 2.2.2 und 2.2.7).

Die Lehrenden bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem Dekanat des Fachbereichs gemeinschaftlich um eine Verbesserung der Studierbarkeit und um eine angemessene Implementierung des Managementsystems zur Qualitätsverbesserung bzw. dessen Ausgestaltung. Insbesondere die Auswertung der Beratungsangebote kann ihnen Aufschluss über die Module und den Studiengang geben.

Gießen als Studienstandort erscheint den Studierenden aufgrund der insgesamt guten Bedingungen für Leben und Studium sehr attraktiv. Die Studierenden sind mit der Organisation des Studiengangs zufrieden und würden den Studiengang auf jeden Fall weiterempfehlen, was auch durch Gespräche so geschieht. Sie fühlen sich diesbezüglich offensichtlich gut durch Hochschule und Dekanat bzw. Lehrende

unterstützt, was gerade im Hinblick auf die internationalen Studierenden auch als besonders wichtig erscheint. Die Organisation des Studiums insgesamt wird als positiv wahrgenommen, die Studierenden fühlen sich gut aufgehoben.

Die letztlich nicht fest vorgegebene Spezialisierung ist organisatorischer Vorteil und Nachteil zugleich, da es sich einige Studierende mit der Wahl und der Planung nicht einfach machen und gerne genau oder sogar ganz genau wüssten, welche Module sie für welche Kompetenzen belegen müssten. Studierende sind daneben bei der Wahl des Schwerpunktes auf englischsprachige Module angewiesen, obwohl es zumindest theoretisch auch passende Module in deutscher Sprache geben könnte. Einige Module sind zudem manchmal relativ voraussetzungsvoll, auch in sprachlicher Hinsicht obwohl das Sprachniveau überprüft wird. Zudem könnte die Suche nach Praktika stärker unterstützt werden, zumal es für die deutschen Studierenden einfacher erscheint, einen Platz dafür zu finden als für die ausländischen Studierenden. Für Praktika und ggf. auch eine teilzeitmäßige Erwerbsarbeit müssen längere Wege ins Umland in Kauf genommen werden. Für das Herstellen möglicher beruflicher Kontakte für eine Tätigkeit nach Abschluss des Studiums sind diese Umstände nicht zu unterschätzen. Auch für ein nunmehr freiwilliges Internship wird sich eine stärkere Beratung im Vorfeld gewünscht.

Es könnte ferner innerhalb der Module zudem mehr Raum für Diskussionen geschaffen werden.

Der Studiengang kann unter den gegebenen Bedingungen insgesamt erfolgreich studiert werden und bietet trotz kleinerer v.a. organisatorischer und sprachlicher Hürden genügend Hilfestellungen für die herausfordernde Aufgabe der Einbindung einer größeren Anzahl internationaler Studierender in den Gießener Universitäts- und Studienalltag.

Insgesamt sind die Qualitätsmanagementprozesse zur Sicherstellung eines fachlich-inhaltlich fundierten Studiengangskonzeptes und als sehr gut zu bezeichnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Diesem Selbstbericht beigefügt ist das Gleichstellungskonzept der JLU. Regelmäßig werden durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der JLU Lehrveranstaltungen zu genderspezifischen Themen (i. d. R. aus QSL-Mitteln) gefördert. Es wird darauf geachtet, Studierenden mit Kindern und anderen faktischen Teilzeitstudierenden eine flexible Studienplangestaltung zu ermöglichen.

Im Studiengang „Transition Management“ (M.Sc.) lag der Anteil weiblicher Studierender in den vergangenen Jahren zwischen 39 und 62 Prozent. Durch die flexible Modulstruktur und die große Wahlfreiheit im Profilbereich, können Studierende mit Kindern oder Pflegeaufgaben die Studienlast so anpassen, dass sie beidem gerecht werden. Bei der Platzvergabe in teilnehmerbeschränkten Modulen werden diese Studierende bevorzugt berücksichtigt. In den Studienkoordinatorinnen finden die Studierenden in besonderen Lebenslagen kompetente Ansprechpartnerinnen, die Ihnen bei der individuellen Studiengestaltung und Vereinbarkeit behilflich sind.

Die JLU ist als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. Der Aufbau verschiedenster E-Learning Angebote trägt den Bedürfnissen von Studierenden in besonderen Lebenslagen bzw. mit Behinderung in besonderer Weise Rechnung. Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung gibt es an der JLU eine Reihe von Möglichkeiten, Beratung und individuelle Unterstützung zu erhalten sowie nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch zu nehmen.

Der Nachteilsausgleich ist in den Allgemeinen Bestimmungen der JLU rechtlich verankert (§ 28).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein ausdifferenziertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Studierende in besonderen Lebenslagen können zentral angebotene Beratung erhalten und auf Ebene des Studiengangs auf Antrag Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

Das Konzept der Hochschule ist sehr strukturiert und weist auch viele konkrete Details auf. Offenbar scheint es keine Probleme bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit oder des Nachteilsausgleichs zu geben. Besonders lobenswert ist das Einbinden von faktisch in Teilzeit Studierenden, welche aus verschiedenen Gründen kein Vollzeitstudium in seiner vorgesehenen Form ableisten können.

Der Studiengang setzt das Konzept und die Vorgabe der Hochschule um, indem z.B. versucht wird, Ausschüsse paritätisch zu besetzen und bei Prüfungsleistungen auf Antrag Ausgleiche zu gewähren. Die Umsetzung im Studiengang richtet sich nach dem hochschulweiten Konzept und den entsprechenden Regelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Claudia Bieling, Universität Hohenheim, Lehrstuhl für Gesellschaftliche Transformation und Landwirtschaft
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Sabine Daude, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fachgebiet: Agrarpolitik, Internationale Agrarmärkte und Agribusiness
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Johannes Sauer, Technische Universität München, Lehrstuhl Produktions- und Ressourcenökonomie, Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
- Vertreter der Berufspraxis: Dr. Viridiana Alcántara Cervantes, Referentin, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn
- Vertreter der Studierenden: Benjamin Runow, Student an der Christian-Albrechts-Universität, Jura (Staatsexamen) und Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Absolvent des Studiengangs Ökotrophologie (B.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	83 % (Mittelwert: WiSe 2012/13 – SoSe 2018)
Notenverteilung	10,8 (Mittelwert: SoSe 2012 – WiSe 2017/18)
Durchschnittliche Studiendauer	6,16 (Mittelwert: WiSe 2012/13 – SoSe 2018)
Studierende nach Geschlecht	49% weiblich (Mittelwert WiSe 2012/13 – WiSe 2017/18)

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	29./30.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.06.2006 (damals noch „Transition Studies“) ASIIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	30.09.2011 ASIIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolvent*innen, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Zeughaus, Uni Gießen: Seminar-Räume des Studiengangs am Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU), Zweigbibliothek im Zeughaus, PC-Labor

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)